

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger**, Susann Biedefeld, Herbert Müller, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Stefan Schuster, Rainer Volkmann **SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (Drs. 15/8783)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 6 (Art. 8a) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinn von § 47e Abs. 1 BImSchG für die Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47c BImSchG für Großflughäfen, Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen ist das Landesamt für Umwelt.“

2. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinn von § 47e Abs. 1 BImSchG für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d BImSchG für Großflughäfen, Hauptbahnhöfen, Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen ist die Regierung.“

Begründung:

Die Gemeinden sollen nach dem Willen der Staatsregierung die Aufgaben der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung auch bei Hauptverkehrsstraßen in eigener Regie durchführen. Eine solche Vorgehensweise ist u. E. in vieler Hinsicht unsinnig, belastend und nicht effizient.

Da die Gemeinden in der Regel gar nicht der Lage sind, solche Kartierungs- und Planungsmaßnahmen mit eigenem Personal vorzunehmen, ist die Beauftragung von externen Firmen zwingend erforderlich (selbst die Ballungsräume München und Augsburg haben für die Lärmkartierung die externe Firma Accon GmbH beauftragt). Beauftragen nun die einzelnen Kommunen an einer langen Hauptverkehrsstraße unterschiedliche Firmen, so entsteht ein immenser Aufwand bei der Abstimmung der Kartierungen; dieses Vorgehen ist auch fachlich nicht sinnvoll und erfordert gegenüber einer zentralen Beauftragung ungleich mehr Kosten und Arbeitsaufwand.

Das gleiche Problem besteht bei der Erstellung der geforderten Lärmaktionspläne. Auch hier ist es nicht sinnvoll, dass jede Gemeinde für den auf ihr Gebiet begrenzten Auswirkungsbereich einer Hauptverkehrsstraße einen eigenen Aktionsplan aufstellt, so dass verschiedene Aktionspläne für Lärmauswirkungen an nur einer Hauptverkehrsstraße entstehen.

Noch schwieriger wird die Situation für die Gemeinden, wenn sie auch für Straßen Aktionspläne aufstellen müssen, für die sie selbst nicht zuständig sind, weil sie nicht Straßenbausträger sind. Sie müssten das Einvernehmen mit den Bausträgern herstellen mit der Folge, dass sie dadurch gehindert sind, die notwendigen Abhilfemaßnahmen aus der Lärmaktionsplanung auch durchzusetzen. Das heißt: Wenn die Bausträger sich sperren, bleiben die Aktionspläne Makulatur.

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf der Staatsregierung ist u. E. nicht durchdacht und dient allein dem Ziel, Kosten vom Land abzuwenden. Diesem Ziel wurde eindeutig Priorität vor Effizienz und Kommunalfreundlichkeit eingeräumt nach dem Motto: Gibt es keine Regelung im Landesgesetz, so entstehen dem Freistaat auch keine Kosten.

Nur mit diesem Hintergedanken ist wohl auch das Vorgehen der Staatsregierung zu begründen, dass bei diesem Gesetzentwurf die Vertretungen der Gemeinden nicht gehört worden sind. Diesen Mangel hat der Landtag behoben durch eine Anhörung auf Antrag der SPD-Fraktion. Ergebnis dieser Anhörung war seitens der Kommunalen Spitzenverbände, dass Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen beim Landesamt für Umwelt bzw. bei den Regierungen angesiedelt werden müssen. In Konsequenz dessen hat das Land auch für die Kartierungen und Planungen an Hauptverkehrsstraßen aufzukommen.

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag wird die SPD-Landtagsfraktion den zentralen Forderungen des Bayerischen Landtags sowie vieler Bürgermeister gerecht, die hilfesuchende Briefe an die Abgeordneten geschrieben haben.